

Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in den Kindertageseinrichtungen

Für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung entsprechend den Ausbildungsbestimmungen ableisten müssen, werden nachstehende Regelungen erlassen:

§ 1 Entgelt

(1) Das monatliche Pauschalentgelt für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten zu den nachstehenden Berufen beträgt für

a) Sozialarbeiterinnen u. Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen u. Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen u. Heilpädagogen

ab 1. März	2012	1.547,05 Euro,
ab 1. August	2013	1.587,05 Euro,

b) Erzieherinnen u. Erzieher

ab 1. März	2012	1.333,13 Euro,
ab 1. August	2013	1.373,13 Euro,

c) Kinderpflegerinnen u. Kinderpfleger

ab 1. März	2012	1.279,07 Euro,
ab 1. August	2013	1.319,07 Euro.

(2) Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten erhalten eine vermögenswirksame Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 28 Abs. 1 KAVO in Höhe von 13,29 Euro monatlich.

§ 2 Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit gelten die Bestimmungen der KAVO für die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 KAVO).

§ 3 Krankenbezüge

Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten erhalten im Falle einer durch Unfall oder durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens ihr Entgelt (§ 1 Abs. 1) bis zu einer Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 12. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedbetrages zwischen der Nettovergütung und der um die gesetzlichen Beitragsanteile der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung verminderten Leistungen der Sozialversicherungsträger, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

Hat ein Dritter die Krankheit oder den Unfall verschuldet, so hat die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ihre bzw. seine Ansprüche gegen Dritte an den Dienstgeber abzutreten. Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Dienstgeber berechtigt, das Entgelt zurückzuhalten.

§ 4 Erholungsurlaub

Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen (§ 34 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Arbeitstage beträgt.

§ 5 Schweigepflicht

Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 5 Abs. 2 KAVO).

§ 6 Jahressonderzahlung

Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten erhalten eine Jahressonderzahlung in Höhe von 90 v. H. ihres monatlichen Pauschalentgelts. Im Übrigen gilt § 23 KAVO.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

(1) Mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten ist vor Beginn der Ausbildung eine Ausbildungsvereinbarung schriftlich abzuschließen.

(2) Soweit vorstehend für die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten keine abweichende Regelung vorgesehen ist, finden die Bestimmungen der KAVO sinngemäß Anwendung.

§ 8 Beschäftigung außerhalb genehmigter Planstellen

Die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten außerhalb genehmigter Planstellen erfolgt ohne Entgelt. In der Regel darf nicht mehr als eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant außerhalb des Stellenplanes beschäftigt werden. Die §§ 2, 4 und 5 dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 9 Einmalzahlung

(1) Die unter § 1 Absatz 1 Buchst. a bis c fallenden Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Januar 2011 für das Kalenderjahr 2011 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 50 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt¹ haben.

(2) § 27 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2011. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Januar 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

(3) Wird im Laufe des Monats Januar 2011 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.

(4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

¹ Die Fußnote zu § 1 Abs. 1 der Anlage 15 zur KAVO findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „ Verordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in den Kindergärten vom 2. Dezember 1972 (KA 1974 Nr. 270)“ außer Kraft.

(2) Für das Kalenderjahr 2012 über den Wortlaut des § 4 der Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in den Kindertageseinrichtungen in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben durch die Neuregelung der Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in den Kindertageseinrichtungen unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Für das Jahr 2012 ist in allen Fällen als Berechnungsgrundlage von 30 Tagen Urlaub auszugehen.

(3) Für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2012 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Ordnung nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2012 schriftlich beantragen. Für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2012 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt diese Ordnung nicht.

II. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten rückwirkend zum 01. März 2012 in Kraft, soweit nicht für einzelne Regelungen ausdrücklich ein anderes Datum der Inkraftsetzung vorgesehen ist.